

Behandlungsvertrag

zwischen Herr / Frau

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

und

Heilpraktikerin Angela Heintschel, Senderweg 3/1, 74172 Obereisesheim

1. Vertragsgegenstand

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient das generelle Angebot des Heilpraktikers zur Beratung, Behandlung, Diagnose und/oder Therapie annimmt.

Die Diagnose beinhaltet bereits das Einsenden des ausgefüllten Anamnesebogens.

2. Inhalte und Zweck des Behandlungsvertrages

Der Behandlungsvertrag dient der Regelung von Rechten und Pflichten des Heilpraktikers (Behandlers) einerseits und des Patienten andererseits.

Der Beruf des Heilpraktikers ist eine nach dem Heilpraktikergesetz (HPG) zugelassene berufsmäßige Ausübung der Heilkunde, ohne als Arzt bestellt worden zu sein. Sie umfasst die Feststellung, Heilung und Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen, auch wenn diese im Dienste von anderen ausgeübt wird (vgl. § 1 HPG).

Der Heilpraktiker strebt insbesondere die Stärkung der natürlichen Abwehrkräfte an und wendet Therapieverfahren der Natur- und Erfahrungsheilkunde an, die nicht dem schulmedizinischen Standard entsprechen und deren Wirksamkeit empirisch nicht sicher belegt sind. Insofern kann ein subjektiv erwarteter Erfolg der Methode weder in Aussicht gestellt noch garantiert werden.

3. Mitwirkung des Patienten

Der Patient ist nicht zu einer aktiven Mitwirkung verpflichtet. Scheint jedoch das erforderliche Vertrauensverhältnis dem Heilpraktiker nicht mehr gegeben, ist dieser berechtigt, die Behandlung abzubrechen. Insbesondere gilt dies, wenn der Patient erforderliche Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt und/oder Therapiemaßnahmen vereitelt.

4. Honorar, Kostenerstattung durch die Krankenversicherung

a) Der Heilpraktiker hat für seine Dienstleistungen Anspruch auf ein Honorar, welches individuell vereinbart wird. Es berechnet sich nach dem zeitlichen Aufwand der Behandlung und wird im direkten Anschluss an die Behandlung zur Zahlung fällig.

Das Honorar beträgt 80 € je volle Stunde. Begonnene Stunden werden anteilig berechnet.

Erst-Telefonate bis 15 Minuten sind frei. Aufwendigere Telefongespräche werden berechnet.

Die Kosten für eine Erstanamnese beinhalten die Vorab-Auswertung des eingesendeten Anamnesebogens sowie den Ersttermin zw. 60 bis 90 Minuten und betragen maximal 125 €. Bei (auch direkt) danach begonnenen Behandlungen greift der Stundentarif von 80 €.

Sollte nach dem Einsenden des ausgefüllten Anamnesebogens der vereinbarte Ersttermin nicht wahrgenommen werden, entstehen Aufwandskosten in Höhe von 40 €.

b) Die Behandlungskosten für naturheilkundliche Therapieverfahren werden von den gesetzlichen Kranken- und Ersatzkassen nur selten erstattet. Ob eine private Krankenversicherung, Beihilfestelle oder Zusatzversicherung des Patienten die Behandlungskosten generell oder in welcher Höhe übernimmt, ist durch den Patienten ggf. selbst zu klären und durchzusetzen.

In der Regel sind Erstattungen auf die Sätze des Gebührenverzeichnisses beschränkt. Etwaige Differenzen zw. Gebührenverzeichnis und Heilpraktiker-Honorar sind vom Patienten zu tragen.

Unabhängig von jeglicher Versicherungs- und/oder Beihilfeleistung ist der Honoraranspruch des Heilpraktikers vom Patienten in voller Höhe zu begleichen.

5. Aufklärungspflicht des Behandelnden

a) Der Heilpraktiker ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären, insbesondere über Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und spezifische Risiken der Maßnahme, die Notwendigkeit, Dringlichkeit und Eignung der Maßnahme zur Diagnose oder zur Therapie und über die Erfolgsaussichten der Maßnahme im Hinblick auf die Diagnose oder Therapie.

Ein Heilungsversprechen seitens des Heilpraktikers wird nicht gegeben.

b) Sobald der Heilpraktiker feststellt, dass die Naturheilkunde (z. B. aufgrund der diagnostizierten oder durch den Patienten mitgeteilten Erkrankung) eine Grenze erfährt, sodass Alternativ- oder Parallelbehandlungen, insbesondere ärztliche, wissenschaftlich-biologische Behandlungsmethoden, erforderlich werden, wird dies dem Patienten unverzüglich durch den Heilpraktiker mitgeteilt und der Patient ggf. an einen Arzt verwiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweisung an einen Arzt die weitere Behandlung durch den Heilpraktiker nicht die ärztliche Behandlung ersetzt. Der Heilpraktiker übernimmt keine Haftung für Gesundheitsschäden, die der Patient erleidet, weil dieser – trotz Verweises an einen Arzt – keine ärztliche Parallelbehandlung durchführen lässt.

6. Vertraulichkeit der Behandlung

a) Der Heilpraktiker unterliegt der Schweigepflicht. Er hat über sämtliche Informationen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren.

Der Heilpraktiker behandelt die Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich der Beratung, Diagnose und/oder Therapie sowie deren Begleitumständen und der persönlichen Verhältnisse des Patienten Auskünfte nur mit dessen ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung.

b) Oben genannte Bestimmungen gelten nicht, wenn der Heilpraktiker aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist (bspw. gesetzliche Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen) oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung. Dies gilt auch bei Auskünften an Personensorgeberechtigte.

7. Verbindlichkeit von Terminvereinbarungen / Ausfallhonorar

Bei Absage bis 24 Stunden vor dem reserviertem Termin: kostenlos

Bei einer späteren Absage: 50% des geplanten Tarifs

Bei Nichterscheinen ohne Absage: 100% des geplanten Tarifs

8. Datenschutz

a) Der Behandelnde ist verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbar zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn der ursprüngliche Inhalt erkennbar bleibt.

b) Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten zum Zwecke der Dokumentation gespeichert werden bzw. in Papierform aufbewahrt.

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, die Daten außerhalb der notwendigen Eingaben zur Diagnose und Behandlung nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.

Den Aufklärungsbogen habe ich aufmerksam gelesen und verstanden:

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift Patient/in